

Information zur Ausschreibung von Ökostrom

Inhalt:

1	Ausschreibung von Ökostrom.....	2
1.1	<i>Vorläufige Ökostrom-Lose Nr. X5 bis X8 (ohne Neuanlagenquote).....</i>	<i>2</i>
1.2	<i>Vorläufige Ökostrom-Lose X9 bis X12 (mit Neuanlagenquote).....</i>	<i>3</i>
1.3	<i>Vorläufiges Ökostrom-Los X13 (mit Wertungskriterium Neuanlagenquote).....</i>	<i>4</i>
1.4	<i>Anforderungen an die Zertifizierung.....</i>	<i>5</i>
2	Auswahl und Mitteilung der Abnahmestellen.....	6

1 Ausschreibung von Ökostrom

Die Teilnehmer der **Bündelausschreibung Strom** haben wie in den vergangenen Bündelausschreibungen die Möglichkeit, einzelne oder alle Abnahmestellen im Rahmen gesonderter Ökostromlose auszuschreiben.

1.1 Vorläufige Ökostrom-Lose Nr. X5 bis X8 (ohne Neuanlagenquote)

Für die in den vorläufigen Losen X5 bis X8 (ohne Neuanlagenquote) genannten Abnahmestellen wird die Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom)** nach dem **Händlermodell**¹ ausgeschrieben.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

- Die in den Ökostrom-Losen X5 bis X8 (ohne Neuanlagenquote) genannten Abnahmestellen sind mit Strom **nach dem Händlermodell** zu beliefern, der zu **100 % aus erneuerbaren Energiequellen** stammt.
- **Der zu liefernde Ökostrom** muss nachweislich in Anlagen erzeugt werden, die ausschließlich erneuerbare Energiequellen nutzen.
- Erneuerbare Energien im Sinne dieses Vertrages sind ausschließlich Wasserkraft einschließlich der Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, Windenergie, solare Strahlungsenergie, Geothermie, Energie aus Biomasse gemäß der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse einschließlich Biogas, Deponiegas und Klärgas sowie aus dem biologisch abbaubaren Anteil von Abfällen aus Haushalten und Industrie. Als Biomasse gelten nur Energieträger gemäß § 2 der Verordnung über die Erzeugung von Strom aus Biomasse (Biomasseverordnung – BiomasseV) vom 21. Juni 2001 (BGBl. I, S. 1234), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258 geändert worden ist. Der aus Biomasse erzeugte Strom gilt als Strom aus erneuerbaren Energien, wenn er in einem Verfahren erzeugt wird, das den Anforderungen des § 4 BiomasseV gerecht wird. Hinsichtlich der Mitverbrennung von Biomasse ist die Einhaltung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-

¹ Erläuterung zum Händlermodell: Der Auftragnehmer erzeugt selbst Strom aus erneuerbaren Energien oder kauft diesen vom Erzeuger auf und leitet ihn (mit Hilfe von Netznutzungsvereinbarungen) zum Auftraggeber „durch“. Ausschlaggebend ist hierbei nicht der physikalische Stromfluss, sondern die vertragliche Lieferung von Strom aus erneuerbaren Energien. Die vertragliche Lieferung ist nur gegeben, wenn eine ununterbrochene vertragliche Lieferkette für den Strom (und nicht nur für den Umweltnutzen) vom Erzeuger bis zum Auftraggeber besteht.

NachV) einzuhalten. Flüssige Biomasse ist nur zulässig, wenn sie aus im europäischen Raum angebaute Biomasse hergestellt wurde.

- Die **Herkunft** des gelieferten Ökostroms muss auf eindeutig beschriebene und identifizierbare Quellen zurückführbar sein.
- Es hat eine **zeitlich bilanzierte Lieferung** von Strom aus erneuerbaren Energien zu erfolgen, d. h. die Energiebilanz von erzeugtem und geliefertem Strom muss innerhalb eines Kalenderjahres insgesamt ausgeglichen sein. Zwischen der Erzeugungsanlage und dem Netz, aus dem der AG den Strom entnimmt, muss eine **netztechnische Verbindung** bestehen.
- Der AG erwirbt mit dem Strom auch den bei der Erzeugung erzielten Umweltnutzen. Eine Doppelvermarktung des gelieferten Ökostroms über Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate ist unzulässig. Die an die AG gelieferte Ökostrommenge und deren Umweltnutzen darf nicht als Teilmenge durch Ökostromgütesiegel und/oder -zertifikate zertifiziert werden, die der Bieter oder Dritte zum Nachweis einer Ökostromlieferung gegenüber anderen Auftraggebern/Kunden verwenden.

Die zu erwartenden Mehrkosten für Ökostrom ohne Neuanlagenquote liegen bei ca. 0-0,2 ct/kWh (netto).

1.2 Vorläufige Ökostrom-Lose X9 bis X12 (mit Neuanlagenquote)

Für die in den vorläufigen Losen X9 bis X12 (mit Neuanlagenquote) genannten Abnahmestellen wird die Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote** nach dem **Händlermodell** ausgeschrieben.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 sowie zusätzlich aus den nachfolgend genannten Kriterien:

Mindestens 33 % [bzw. bei Los X13 der angebotene Anteil] des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms müssen aus Neuanlagen stammen. Sofern die gelieferte Strommenge die gemäß **Anlage Abnahmestellen** prognostizierte Menge überschreitet, sind die Mindestquoten auf die prognostizierte Menge zu beziehen. Absatz 2 gilt entsprechend.

Neuanlagen sind Stromerzeugungsanlagen, die

- a) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Windenergie, Energie aus Biomasse, solare Strahlungsenergie bis zu vier Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommen wurden, bzw.
- b) bei Einsatz der erneuerbaren Energien Wasserkraft und Geothermie bis zu sechs Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt,

in Betrieb genommen wurden.

Als Strom aus einer Neuanlage gilt auch die Ökostrommenge, die einer nach den genannten Zeitpunkten erstmalig in Betrieb genommenen Erhöhung des elektrischen Arbeitsvermögens einer ansonsten älteren Stromerzeugungsanlage zuzurechnen ist.

Eine Ökostrommenge aus der Mitverbrennung von Biomasse in einem mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, in Betrieb genommenen thermischen Kraftwerk gilt als Strom aus einer Neuanlage, wenn die öffentlich-rechtliche Änderungsgenehmigung zur Umstellung auf die Mitverbrennung von Biomasse maximal 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, bestandskräftig geworden ist. Weiterhin gilt auch die Ökostrommenge als Strom aus Neuanlagen, die durch eine Erhöhung des Anteils an der Mitverbrennung von Biomasse gewonnen wurde, wenn die Erhöhung des Anteils nicht mehr als 4 Jahre vor dem 1. Januar des Kalenderjahres ab dem die Stromlieferung beginnt, zurückliegt.

Inbetriebnahme ist – für die Zwecke dieses Vertrages und abweichend vom Begriff in § 3 Nummer 30 EEG 2017 – die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde. Der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.

Die zu erwartenden Mehrkosten für Ökostrom mit Neuanlagenquote liegen bei ca. 0,2-0,5 ct/kWh (netto).

1.3 Vorläufiges Ökostrom-Los X13 (mit Wertungskriterium Neuanlagenquote)

Für die in dem vorläufigen Los X13 (mit Wertungskriterium Neuanlagenquote) genannten Abnahmestellen wird die Lieferung von **Strom aus erneuerbaren Energiequellen (Ökostrom) mit Neuanlagenquote** nach dem **Händlermodell** ausgeschrieben.

Die Anforderungen an den zu liefernden Ökostrom ergeben sich aus Nr. 1.1 und 1.2.

Der Bieter kann sich in diesem Los freiwillig dazu verpflichten, einen höheren Anteil der gelieferten Strommenge aus Neuanlagen als bei den Mindestanforderungen vorgegeben, zu liefern. Damit leistet sein Angebot einen höheren Beitrag zum Ausbau von Ökostrom-Kraftwerkskapazitäten. Der angebotene Neuanlagenanteil geht als Bewertungskriterium in die Angebotsbewertung ein.

Für die Wertung der Angebote, die die Mindestanforderungen erfüllen, werden folgende Zuschlagskriterien herangezogen:

- (1) Der Neuanlagenanteil wird mit 10 Prozent gewichtet.
- (2) Der jährliche Bruttoangebotspreis geht mit 90 Prozent in die Angebotsbewertung ein.

Das Angebot mit der höchsten Punktzahl erhält den Zuschlag.

Die zu erwartenden Mehrkosten für Ökostrom mit Wertungskriterium Neuanlagenquote liegen bei ca. 0,5 ct/kWh (netto).

1.4 Anforderungen an die Zertifizierung

Der AN hat dem AG und der Gt-service auf eigene Kosten für jedes Kalenderjahr bis zum 30. April des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres unaufgefordert einen Herkunftsnachweis für den gelieferten Ökostrom zu erbringen.

Das Umweltbundesamt hat das Herkunftsnachweisregister eingerichtet, um die Vorgaben der EU-Richtlinie 2009/28/EG in Deutschland umzusetzen. Der Herkunftsnachweis ist auf Grundlage des Herkunftsnachweisregisters (HKNR) zu führen.

Der AN hat dem AG und der Gt-service für jedes Lieferjahr die Entwertungsnachweise über die gelieferte Ökostrommenge unaufgefordert zu übersenden.

Der AG behält sich vor, die Einhaltung der weiteren vertraglichen Anforderungen an die Lieferung von Ökostrom jederzeit durch einen auf seine Kosten zu beauftragenden Sachverständigen prüfen zu lassen. Der AN ist verpflichtet, an einer solchen Prüfung mitzuwirken und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der AN hat seinen etwaigen Vorlieferanten bzw. den Anlagenbetreiber vertraglich ebenfalls zu verpflichten, an einer solchen Prüfung entsprechend mitzuwirken.

2 Auswahl und Mitteilung der Abnahmestellen

Mit diesen Informationen zur Ausschreibung von Ökostrom übersenden wir Ihnen ein Formblatt zur Meldung von Abnahmestellen.

Zur Meldung der Abnahmestellen sind aus organisatorischen Gründen unbedingt die Formblätter zu verwenden!

Auch wenn bereits mit Auftragserteilung eine Ausschreibung von Ökostrom an die Gt-service GmbH gemeldet worden sein sollte, bitten wir Sie, das Ökostrom-Formblatt spätestens mit dem Freigabeblatt zu übersenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH
des Gemeindetags Baden-Württemberg
Panoramastraße 31
70174 Stuttgart

Tel: 0711-22 572 19

E-Mail: service@gtservice-bw.de